

Erläuterung zu den Änderungen in den Statuten:

Im Wesentlichen wurde der § 3 a der Bundesstatuten eins zu ein in unser Statut implementiert (Spendenregelungen).

Bei dieser Gelegenheit wurde auch unser bisheriger § 3 durch die weitergehenden Regelungen im Bundesstatut ersetzt.

Der vorletzte Absatz unseres § 3 kann entfallen, da nunmehr weitergehend Regelungen im § 3a enthalten sind.

Der letzte Absatz des bisherigen § 3 wurde dem neuen § 3 a 1.Satz angefügt.

Im § 10 Abs 1 wurde die Verpflichtung, jährlich eine Generalversammlung durchführen zu müssen auf 2 Jahre erstreckt. Dies ist im Einklang mit den Bundesstatuten.

Im § 13 Abs 2 erfolgte die Streichung der bisherigen Limitierung der Rücklagen mit maximal 10%.

Im § 12 Abs 1 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Sportunion Klagenfurt um zwei neue Sektionen (Kanu und Padel) erweitert wurde.

Im § 20 Abs 4 erfolgte eine Anpassung des § 15 im Bundesstatut.

Im § 21 wurde die Frist von 3 Monaten durch eine Frist von 6 Wochen ersetzt.